

RU4-A-016/0

Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992)

SYNOPSIS

Begutachtungsentwurf

Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffe
- § 4 NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplan

2. Abschnitt
Abfallvermeidung, -erfassung und -behandlung

- § 5 Vermeidung von Abfällen
- § 6 Wirtschaftsförderung

- § 7 Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung
- § 8 Getrennte Erfassung und Behandlung von Abfällen
- § 9 Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall im Pflichtbereich
- § 10 Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall außerhalb des Pflichtbereiches
- § 11 Erfassung von Müll im Pflichtbereich
- § 12 Getrennte Erfassung von Müll im Pflichtbereich
- § 13 Erfassung und Behandlung betrieblicher Abfälle
- § 14 Erfassung von Sperrmüll
- § 15 (entfällt)
- § 16 Feststellungsbescheid

3. Abschnitt Abfallbehandlungsanlagen

(§§ 17 bis 22 entfallen)

4. Abschnitt Gebühren und Abgaben

- § 23 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe
- § 24 Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr
- § 25 Berechnung der Abfallwirtschaftsabgabe
- § 26 Abgabenschuldner
- § 27 Entstehen des Abgabenanspruches, Fälligkeit

5. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 28 Abfallwirtschaftsverordnung
- § 29 Sonderbestimmungen für Baulichkeiten auf fremdem Grund und Boden
- § 30 Dingliche Wirkung der Bescheide
- § 31 Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 32 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 33 Strafen
- § 34 Übergangsbestimmungen

Anhang 1 Gruppen von Abfällen
Anhang 2 Behandlungsverfahren

Allgemeines:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Als zuständiger Bereichssprecher gebe ich namens der ARGE der Bezirkshauptleute Niederösterreichs folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf ab:

Mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 hat der Bundesgesetzgeber betreffend nicht gefährliche Abfälle seine Bedarfskompetenz

umfassend in Anspruch genommen. Dadurch wurde in die bisherige Regelungskompetenz des Landes NÖ maßgeblich eingegriffen.

Nach dem vorliegenden Entwurf entfallen insbesondere die Regelungen betreffend Abfallbehandlungsanlagen inklusive Enteignungs- und Eigentumsbeschränkungen, Vollstreckung und Grundbuchsankmerkungen, aber auch etliche Straftatbestände.

Dies alles bewirkt eine wesentliche Entlastung auch der Bezirksverwaltungsbehörden, sodass gegen den vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 keine Einwände vorgebracht werden.

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in
Niederösterreich:

Zu dem oben angeführten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den Entwurf als Strafberufungsbehörde und als Berufungsbehörde im Anlagenverfahren betroffen.

Nach den Vorgaben des Entwurfes wird die Zuständigkeit als Berufungsbehörde im Anlagenverfahren zur Gänze entfallen.

Dagegen wird kein Einwand erhoben.

Bisher war kein einziges Anlagenverfahren auf Grund der Bestimmungen des NÖ AWG 1992 beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ anhängig.

Hinsichtlich der Kosten wird daher davon ausgegangen, dass keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage eintritt.

Gruppe Wasser:

Der Grund für die Änderung des NÖ AWG 1992 liegt darin, dass der Bundesgesetzgeber mit der Erlassung des AWG 2002 seine im

Hinblick auf nicht gefährliche Abfälle bestehende Bedarfskompetenz umfassend in Anspruch genommen und damit in bisher in der Regelungskompetenz der Länder fallende Bereiche eingegriffen hat.

Es wurden daher einerseits die Begriffsdefinitionen des NÖ AWG 1992 an jene des AWG 2002 angepasst, andererseits Bestimmungen, die nunmehr in den Kompetenzbereich des Bundes eingreifen würden, aus dem NÖ AWG eliminiert.

Die Gruppe Wasser ist vom Vollzug des NÖ AWG lediglich im Hinblick auf die Sachverständigentätigkeit der Abteilung Wasserwirtschaft – Deponietechnik sowie der Abteilung Hydrologie betroffen, und dies nur in geringem Ausmaß.

Da die deponietechnischen Sachverständigen der Abteilung Wasserwirtschaft ohnehin zum wesentlich größeren Teil Verfahren gemäß AWG 2002 beigezogen werden, in das die Bestimmungen betreffend Behandlungsaufträge und Anlagenrecht übergeführt wurden, ergibt sich durch die Novelle zum NÖ AWG keine Änderung bezüglich deren Tätigkeit. Dasselbe gilt für die

Sachverständigen der Abteilung Hydrologie. Die restlichen Abteilungen der Gruppe Wasser sind vom Vollzug des NÖ AWG 1992 nicht betroffen.

Mehrkosten sind für das Land betreffend den Vollzug durch die Gruppe Wasser bei einer Realisierung des Änderungsentwurfs nicht zu erwarten.

Seitens der Gruppe Wasser besteht daher zum Änderungsentwurf des NÖ AWG 1992 der Abteilung Umweltrecht kein Einwand.

NÖ Landesakademie:

Von unserer Seite aus besteht gegen die vorgesehene Veränderung keine Bedenken.

Niederösterreichischer Abfallwirtschaftsverein:

Da in Niederösterreich die Gemeinden ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben zu überwiegender Teil an Abfallverbände übertragen haben, wird ersucht, im Gesetzestext dem Begriff „Gemeinde“ den

Klammerausdruck „(Abfallverband)“ hinzuzufügen.

Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe:

Positiv hervor zu heben ist, dass der Entwurf die neuen kompetenzrechtlichen Vorgaben auf Grund der vermehrten Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundes für nicht gefährliche Abfälle im Bundes-AWG 2002 weitgehend berücksichtigt hat, wodurch zutreffender Weise die Bestimmungen über die Genehmigung, die Festlegung von Standorten und die Enteignung zu Gunsten von Abfallbehandlungsanlagen entfallen sind und die Regelungen betreffend Behandlungspflichten und Behandlungsaufträge überwiegend auf Siedlungsabfälle eingeschränkt wurden (siehe dazu auch Punkt 3). Insgesamt soll also ein weiterer, kompetenzrechtlich gebotener Rückbau des NÖ AWG 1992 erfolgen, was anzuerkennen ist.

Weiters finden sich einige Neuerungen im Bereich

der Allgemeinen Bestimmungen (z.B. Neufestlegung der Ziele und Grundsätze, Umbenennung des NÖ Abfallwirtschaftskonzeptes in NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplan etc). sowie wörtliche Wiedergaben aus dem Bundes-AWG, die ebenfalls begrüßenswert sind.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Der Entwurf ist fachlich sehr gut vorbereitet. Die umfangreichen und detaillierten Erläuterungen dokumentieren die nicht einfache kompetenzrechtliche Aufgabenzuweisung zwischen dem Bund und den Ländern. Lobend zu erwähnen ist auch, dass der niederösterreichische Gesetzgeber schon bisher seine (mögliche) Regelungskompetenz sehr behutsam ausgeübt hat und – im Vergleich zu anderen Bundesländern – auf das Bundesabfallwirtschaftsgesetz duplizierende Regelungen verzichtet hat. Damit war und ist das niederösterreichische Abfallwirtschaftsgesetz auch Vorbild für andere Landesabfallwirtschaftsgesetze. Die Wirtschaftskammer Niederösterreich pflichtet daher den in den Erläuterungen zum

Ausdruck gebrachten Überlegungen bei, diese bewährte Konzeption beizubehalten und Kontinuität im abfallrechtlichen Vollzug zu gewährleisten. Der weitere kompetenzrechtlich gebotene Normenrückbau wird daher voll unterstützt.

Durch das Bundes-AWG 2002 wurden insbesondere das Berufsrecht für Abfallsammler und –behandler, das Anlagenrecht sowie die Abfallaufzeichnungen und –nachweisführungen bundeseinheitlich geregelt. Als Schwerpunkte aus der Sicht der Wirtschaft verbleiben in der Landesgesetzgebungskompetenz vor allem die Regeln über den Pflichtabfuhrbereich für nicht gefährliche Abfälle („Siedlungsabfälle“, „Betriebliche Abfälle“), die Abfallwirtschaftsgebühren sowie die Planungsbefugnisse.

In der für die Wirtschaft besonders wichtigen Frage der Grenzziehung bei der Definition des Pflichtabfuhrbereiches muss das sich bisher bewährte Konzept unbedingt beibehalten werden: Demnach sollen die Gemeinden (Abfallverbände) für die Entsorgung von betrieblichen Abfällen nur verantwortlich sein, sofern „das Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist“. Die strikte Beibehaltung

dieser – auch österreichweit vorbildlichen – Trennlinie hat sich in der Praxis voll bewährt und besteht kein Grund davon abzurücken.

Für die Wirtschaftskammer ist die Beibehaltung dieser Trennlinie vor allem auch infolge der jüngsten Änderungen des NÖ AWG (Einführung des doppelten Äquivalenzprinzips für die Höhe der Abfallwirtschaftsgebühr, Wegfall der Zweckbindung bei der Abfallabgabe) unbedingt zu gewährleisten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung obiger Positionen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die in Aussicht genommenen Änderungen des NÖ AWG 1992 vorliegen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt

mit, dass gegen die oben genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Einleitungssatz sollte die Buchstabenabkürzung weggelassen werden.

In Punkt 1 sollte das Wort „das“ großgeschrieben werden.

Die Erläuterungen sollten entsprechend den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 gestaltet werden. Insbesondere sollte auch ein Hinweis auf etwaige Kosten aufgenommen werden.

Ob der gegenständliche Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften unterliegt oder nicht, sollte zumindest in den

Erläuterungen dargestellt werden.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Abfallwirtschaft im Land Niederösterreich nach den Grundsätzen des umfassenden Umweltschutzes auszugestalten. Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass
1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
 2. die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden,

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Im zweiten Satz des § 1 Abs.1 wird festgehalten, dass die Abfallwirtschaft im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit auszurichten ist. Unter Z.3 „Schonung der Ressourcen“ werden diese Ressourcen mit den Begriffen „Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen“ definiert.

Ungeachtet der Überlegung, grundsätzlich die Definitionen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 zu übernehmen, wird angeregt, aufgrund der ständig steigenden Bedeutung des Themas „Boden“ in Zusammenhang mit der Erhaltung und Sicherung der natürlichen

3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden,
4. bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

Ressourcen in den Klammerausdruck des § 1 Abs.1Z.3 die Ressource „Böden“ einzufügen – Vorschlag: „(Rohstoffe, Wasser, Energie, Böden, Landschaft, Flächen, Deponievolumen)“.

(2) Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung).
2. Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung).
3. Nach Maßgabe der Ziffer 2 nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische,

chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln.

Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und ordnungsgemäß abzulagern (Abfallbeseitigung)..

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung,

Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,

- 8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann
oder
- 9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden
können

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt _____
nicht

- o für gefährliche Abfälle und
- o für andere Abfälle, soweit einheitliche bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft:

Zu § 2:

Zu der bereits dem Rechtsbestand angehörenden „salvatorische Klausel“ ist anzumerken, dass sie es letztlich dem Rechtsunterworfenen überlässt, den Anwesungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes von der Rechtsordnung des Bundes abzugrenzen. Auch den Vollzugsorganen ist es schwer zuzumuten, im Rahmen der Vollziehung jeweils diffizile kompetenzrechtliche Probleme zu klären. Da im folgenden Paragraphen der Abfallbegriff des AWG 2002 wörtlich übernommen wurde, sollte der Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes unbedingt deutlicher festgelegt werden. Es sollte wie im

Allgemeinen Teil und im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Z.5 (§ 3 Z.2) zum Ausdruck kommen, dass Landeskompetenzen lediglich im Bereich der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle verbleiben.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. Abfälle:

Bewegliche Sachen, die unter die in Anhang 1 angeführten Gruppen fallen und

- o deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder
- o deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit

dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Landesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

- o eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist,
oder
- o sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

2. Abfallarten:

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in

- o Siedlungsabfälle
- o Müll
- o betriebliche Abfälle
- o Sperrmüll
- o kompostierbare (biogene) Abfälle
- o Altstoffe
- o Restmüll

a) Siedlungsabfälle:

Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975 S 39, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991 S 32, und die Entscheidung 96/350/EG, ABl. Nr. L 135 vom 6. 6. 1996 S 32, zu berücksichtigen..

b) Müll:

Nicht gefährliche, vorwiegend feste Siedlungsabfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe), die o üblicherweise in privaten Haushalten oder

Niederösterreich:

Zu § 3 Z.2:

Die neu eingeführte Begriffsvielfalt der Abfallarten trägt nicht unwesentlich dazu bei, dass in der praktischen Handhabung des Gesetzes große Verwirrung und Unklarheit herrschen wird. Die vorliegende Gesetzesänderung schafft es nicht, die schon in der bestehenden Rechtslage auftauchenden Grundsatzfragen hinsichtlich der Zuständigkeit der Abfallentsorgung zu beantworten

Österreichischer Städtebund:

Zu § 3, Z.2:

Die neu eingeführte Begriffsvielfalt der Abfallarten trägt nicht unwesentlich dazu bei, dass in der praktischen Handhabung des Gesetzes große Verwirrung und Unklarheit herrschen wird. Die vorliegende Gesetzesänderung schafft es nicht, die schon in der bestehenden Rechtslage auftauchenden Grundsatzfragen hinsichtlich der Zuständigkeit der Abfallentsorgung zu beantworten. Diesbezüglich wäre auch in § 9 des Entwurfes eine klare Grenzziehung notwendig, Beispiele gibt es in der Salzburger Landesgesetzgebung.

o im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, wenn das Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist, anfallen.

c) Betriebliche Abfälle:

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie aus Anstalten und sonstigen Einrichtungen, soweit sie nicht Müll oder Sperrmüll sind.

d) Sperrmüll:

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden können (z.B. Möbel, Öfen, Fahrräder, Vorhangkarnischen, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Reisekoffer).

e) Kompostierbare Abfälle:

Müll überwiegend pflanzlichen Ursprungs, der einer Kompostierung (z.B. methodische Umwandlung in Komposterde, Verrottung, Vergärung) zugeführt werden

Hauptkritikpunkte der Begriffsdefinition lassen sich anhand von praktischen Beispielen leicht finden. So etwa:

- ❖ Wo liegt der Unterschied zwischen „Betrieb“ und „gewerblicher Betrieb“ für die Verantwortlichen der Abfallwirtschaft?
- ❖ Kann sich aus den Begriffsdefinitionen ein landwirtschaftlicher Betrieb durch einen privaten Entsorger seine Abfälle abholen lassen?
- ❖ Wie ist dies bei einer Wohnhausanlage zu sehen wenn diese im Eigentum eines gewerblichen Betriebes steht und auch durch diesen verwaltet wird?
- ❖ Wie sind Bürohäuser zu sehen – Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung sind mit einem privaten Haushalt vergleichbar!

Bei entsprechender Interpretation der Begriffe könnte man annehmen, dass bei jedem (gewerblichen) Betrieb der Beschäftigte hat die kommunale Abfallwirtschaft ebenfalls einen Behälter aufstellt, da dort sicher Abfälle, die in Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten (Anzahl der

kann

f) Altstoffe:

o Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen

gesammelt werden, oder

o Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen

gewonnen werden

um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen

Verwertung zuzuführen.

g) Restmüll:

Jener Anteil des Mülls, der weder Altstoff noch

kompostierbarer Abfall ist.

Beschäftigten) vergleichbar sind, anfallen.

(Abfälle durch Reinigen – z.B. Staubsaugerbeutel, Jausenabfälle die nicht biogen sind u.dgl.)

Niederösterreichischer Abfallwirtschaftsverein:

§ 3 Begriffe:

2. Abfallarten b) Müll:

Die NÖ Abfallverbände fordern, dass die in dieser Begriffsdefinition festgelegte Mengengrenze für Müll von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen („Menge mit einem privaten Haushalt vergleichbar“) entfällt.

Begründung:

Ein Festhalten an dieser Mengengrenze – welche es übrigens in vielen anderen Bundesländern nicht gibt – führt zu einer eklatanten Ungleichbehandlung der NÖ BürgerInnen im Vergleich zu den Betrieben. Während es für Haushalte Vorschriften zur Abfallvermeidung, zur Mülltrennung, zur Umsetzung der getrennten Sammlung, usw. gibt, sind diese Vorschriften für Betriebe nicht existent. In der praktischen Erfahrung der Abfallverbände wird

auch festgestellt, dass die Diskrepanz zwischen Haushalten, die von den Abfallverbänden zu entsprechend ökologischem Verhalten erzogen wurden und den Betrieben, die einfach auf dem Markt die billigste Lösung suchen, immer größer wird.

Auch die nunmehrige Regelung im § 8 des vorliegenden Gesetzes, welcher ein uneingeschränktes Ordnungsrecht für die kommunale Sammlung vorsieht, würde mehr Gerechtigkeit schaffen, wenn hier auch Betriebe mit haushaltsähnlichen Abfällen zu vergleichbaren Maßnahmen angehalten werden könnten.

Das Trittbrettfahrertum vieler gewerblicher Betriebe schafft Probleme und Unmut in der Umsetzungspraxis der Abfallverbände vor Ort:

Während viele Betriebe eine Teilnahme an der Restmüllabfuhr ablehnen oder eine solche mit nur einem Mindestgefäß übernehmen, wollen diese aber die von öffentlichen Gebühren der Bürger errichteten und betriebenen Altstoffsammelzentren, Sammelseln und auch die Sperrmüllabgabemöglichkeit mitnutzen.

Abfallbehandlungsanlagen, Altstoffsammelzentren und auch die Transportkapazitäten sind auf die Teilnahme gewerblicher Betriebe auszurichten, da diese in Zeiten von Anlagenknappheit

(ehemaliger Deponienotstand, dzt. geringe Zahl an Verbrennungsanlagen) üblicher Weise von den Gemeinden/Abfallverbänden mitentsorgt werden. Sobald sich jedoch eine andere günstigere Gelegenheit findet, wird diese ergriffen, was auf Grund der vorhandenen Fixkostenbelastung bei den Anlagen, etc. negative Auswirkungen auf die Kosten hat, welche dann überproportional die privaten Haushalte zu tragen haben. Eine Studie die das Bundesland Salzburg vor einigen Jahren durchgeführt hat ergab, dass bei Wegfall sämtlicher Gewerbebetriebe aus der öffentlichen Müllabfuhr die Müllgebühren für die Salzburger Bürger um bis zu 30 % steigen würden!

Dieser „Freie Markt“ hat auch Nachteile für die kleineren Betriebe und speziell für jene, die nicht gerade in Ballungszentren liegen. Der Freie Markt kümmert sich vorrangig um die lukrativen Geschäfte und damit die größeren Betriebe in Ballungszentren. Neben vielen anderen allseits bekannten Nachteilen haben kleinere Betriebe hierdurch einen weiteren Konkurrenznachteil zu tragen.

Es ergeht daher nochmals das Ersuchen, die Mengengrenze für Müll, der im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen

Einrichtungen anfällt, entfallen zu lassen und eine Zuordnung nur nach der Art der Abfälle vorzunehmen, wie dies auch im Begriff Siedlungsabfälle vorgesehen ist.

d) Sperrmüll

Falls es zu keinem Wegfall der Mengengrenze bei den haushaltsähnlichen betriebliche Abfällen kommt, ist hier eine Mengengrenze in ähnlicher Form wie für die haushaltsähnlichen betrieblichen Abfälle vorgesehen, einzuführen.

Begründung:

Während für den Begriff Müll, der im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen gesammelt wird, neben der Art des Abfalls auch eine Mengengrenze („In Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar“) festgelegt ist, fehlt im Sperrmüll eine Eingrenzung. Eine solche ist jedoch notwendig, um das Trittbrettfahrertum von Betrieben zumindest einzuschränken. Es muss vermieden werden, dass Betriebe die überhaupt nicht oder nur mit einem sehr kleinen Müllbehälter an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen sind, unverhältnismäßig hohe Mengen an Sperrmüll abliefern, welche die

Gemeinde/der Abfallverband übernehmen muss. Dies hätte zur Folge, dass die Allgemeinheit der NÖ Bürger/innen und Haushalte die Kosten dieses Sperrmülls aus Betriebe mittragen müsste, was sicherlich nicht dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit entspricht.

Zur Vermeidung von Unklarheiten oder missbräuchlichen Auslegungen sollte in den Erläuterungen zur Novelle klar gestellt werden, dass Wohnhausanlagen – egal in welchem Eigentum diese stehen, in den kommunalen Entsorgungsbereich fallen, weil es sich hier um eine Vielzahl von Haushalten handelt.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu § 3 Z.2:

Die Aufzählung der unterschiedlichen Abfallarten, bevor diese im Folgenden näher definiert werden, erscheint entbehrlich.

3. Erfassung:

Jedes Zuführen von Abfällen zu einer Behandlung, insbesondere die Abholung, die Abfuhr und die

vorübergehende Lagerung von Abfällen.

4. Abfallbehandlung:

Die im Anhang 2 genannten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren. Die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung ist in einer Gesamtabwägung zu beurteilen, bei der die Kriterien ökologische Zweckmäßigkeit, Schonung von Ressourcen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3, Eignung der Abfallart, Gefahrenminimierung, ökonomische Zweckmäßigkeit und Art der Behandlungsanlage zu berücksichtigen sind.)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu § 3 Z.4:

In § 3 Z.4 wird korrekterweise – wie in vielen Bestimmungen dieser Novelle – der Text des AWG 2002 wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der zweite Satz dieser Bestimmung auf Grund der jüngsten Judikatur des EuGH in der AWG-Novelle (BundesAWG) geändert werden muss; die Kriterien können auf Grund der Judikatur des EuGH nicht für die Abgrenzung Verwertung/Beseitigung sondern nur als Kriterien für eine Scheinverwertung herangezogen werden. Eventuell sollte der zweite Satz für das NÖ AWG gestrichen werden, um nicht sofort nach der Erlassung neuerlich einen Anpassungsbedarf zu haben.

5. Abfuhrplan:

Festsetzung der Anzahl und der Termine für ein Kalenderjahr an denen und der Abfallarten für die eine Abfuhr erfolgt.

6. Bringsystem:

Jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Besitzer entweder in gekennzeichnete Behälter im Abfuhrbereich eingebracht

oder beauftragten Organen der Gemeinde zu bestimmten Terminen übergeben wird.

7. Holsystem:

Jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Besitzer in Behälter auf Liegenschaften im Abfuhrbereich eingebracht und zu bestimmten Terminen bereitgestellt wird. Eine vorgesehene Trennung der Abfallarten ist vom Besitzer durch Vorsortierung zu berücksichtigen.

8. Müllbehälter:

Verschließbare Gefäße, die zur Erfassung von Müll bis zu dessen Abfuhr verwendet werden und aus dauerhaftem Material für eine wiederkehrende Benutzung (z.B. Behälter aus Metall oder Kunststoff) oder für eine nur einmalige Benutzung (z.B. Säcke) geeignet sind.

9. Pflichtbereich:

Jener Bereich einer Gemeinde, für den eine Abfallerfassung eingerichtet ist.

§ 4

NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplan

(1) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes vor allem durch Erstellung eines NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplans sowie durch Aufklärung über abfallwirtschaftliche Zielsetzungen und durch Ausschöpfung von informations- und bewußtseinsbildenden Maßnahmen beizutragen. Vor Erstellung des NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplans sind die Interessensvertretungen der Gemeinden gemäß § 96 NÖ Gemeindeordnung, LGBl.1000, und die sonst betroffenen Interessensvertretungen zu hören.

- (2) Der NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplan muss mindestens enthalten:
- o Darstellungen der Rahmenbedingungen für die Ziele der Abfallwirtschaft in Niederösterreich sowie Methoden zur Überprüfung der Einhaltung dieser Ziele
 - o die Beschreibung von aktuellen Entwicklungen und Tendenzen der Abfallwirtschaft
 - o Strategien zur Abfallvermeidung
 - o die Darstellung der anzustrebenden Organisation der Sammlung, Entsorgung, Behandlung und Absatz von Abfällen, getrennt gesammelten Stoffen, Sperrmüll und Problemstoffen aus Haushalten bzw. von Bauschutt in

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu § 4 Abs.2:

In Z.7 sollte die Wortfolge „und im § 4 Abs.2“ entfallen (§ 4 Abs.2 wird durch die Z.9 geändert). Der Text zu Z.9 wie folgt lauten: „Im § 4 Abs.2 erster und letzter Satz wird jeweils die Wortfolge ‚Das NÖ Abfallwirtschaftskonzept‘ durch die Wortfolge ‚Der NÖ Abfallwirtschaftsplan‘ ersetzt“.

Gemeinden

o ein überregionales Konzept für Abfallbehandlungsanlagen.

Der NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplan ist längstens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(3) Um die Erstellung und Fortschreibung des NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplans zu ermöglichen, haben die Gemeinden jeweils zu Jahresende einen Abfallwirtschaftsbericht zu erstellen und der Landesregierung bis zum 31. März des folgenden Jahres zu übermitteln. Dieser Bericht hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- o Angaben zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur der Gemeinde
- o Angaben zum Inhalt der Abfallwirtschaftsverordnung
- o Angaben über das Aufkommen von Abfällen im Berichtsjahr allenfalls getrennt nach Abfallarten
- o Angaben über benutzte Abfallbehandlungsanlagen.

(4) Die Erstellung des NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplans kann auch mittels des automationsunterstützten Datenverkehrs erfolgen. Um eine Auswertung der Berichte durch den automationsunterstützten Datenverkehr zu erleichtern, hat die Landesregierung entsprechende Unterlagen (z.B. Formblätter,

Datenträger), den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

- (5) Bei Erstellung des NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplans ist auf die Erfüllung der Anforderungen an die Warenverteilung, auf die Bedürfnisse der Verbraucher, auf die Darbietung von Produkten, auf die Herstellungs- und Verpackungskosten, sowie die volkswirtschaftlichen Auswirkungen und die technische Durchführbarkeit Bedacht zu nehmen.

2. Abschnitt

Abfallvermeidung, -erfassung und -behandlung

§ 5

Vermeidung von Abfällen

Durch die Verwendung von geeigneten Herstellungs-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsformen, durch die Entwicklung geeigneter Arten und Formen von Produkten und durch ein abfallvermeidungsbewusstes Verhalten der Letztverbraucher sollen die Mengen und die Schadstoffgehalte der

Abfälle verringert und zur Nachhaltigkeit beigetragen werden. Im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen sind daher insbesondere

1. Produkte so herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten oder sonst zu gestalten, dass die Produkte langlebig und reparaturfähig sind und die nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung verbleibenden Abfälle erforderlichenfalls zerlegt oder bestimmte Bestandteile getrennt werden können und dass die Abfälle, die Bestandteile oder die aus den Abfällen gewonnenen Stoffe weitgehend verwertet (einschließlich wiederverwendet) werden können,
2. Vertriebsformen durch Rücknahme- oder Sammel- und Verwertungssysteme, gegebenenfalls mit Pfandhebung, so zu gestalten, dass der Anfall von zu beseitigenden Abfällen beim Letztverbraucher so gering wie möglich gehalten wird,
3. Produkte so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung, ihrem Gebrauch und Verbrauch und nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung unter Berücksichtigung der relevanten Umweltaspekte keine Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) bewirkt werden, insbesondere möglichst wenige und möglichst schadstoffarme Abfälle

zurückbleiben, und

4. Produkte so zu gebrauchen, dass die Umweltbelastungen, insbesondere der Anfall von Abfällen, so gering wie möglich gehalten werden.

§ 6

Wirtschaftsförderung

- (1) Das Land Niederösterreich hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung jene Unternehmen vorrangig zu unterstützen, die Produkte erzeugen, die nach Gebrauch im Verhältnis zu gleichartigen Produkten geringere Abfälle hervorbringen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Bei der Förderung von Betriebsanlagen sind vorrangig Projekte mit Produktionsverfahren zu unterstützen, bei denen Abfallvermeidung und -verwertung nach dem Stand der Technik erfolgt. Dabei sind - soweit vorhanden - betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte zu berücksichtigen. Die Landesregierung hat in Förderungsrichtlinien festzulegen, bei welchen Förderungen größeren Umfanges betriebliche

Abfallwirtschaftskonzepte jedenfalls vorzulegen sind.

§ 7

Förderung der Abfallvermeidung und –verwertung

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Anmerkungen zu § 7:

Die Förderungen der Abfallvermeidung und –verwertung sollten jeden Berechtigten in NÖ zu gleichen Bedingungen zustehen obgleich ein Recht auf Förderung nicht ableitbar ist. Ein etwaiges Kriterium der Mitgliedschaft zu Verbänden sollte bei der Förderungsvergabe nicht berücksichtigt werden.

Österreichischer Städtebund:

Anmerkung zu § 7 (unverändert):

Die Förderungen der Abfallvermeidung und –verwertung sollten jeden Berechtigten in NÖ zu gleichen Bedingungen zustehen obgleich ein Recht auf Förderung nicht ableitbar ist. Ein etwaiges Kriterium der Mitgliedschaft zu Verbänden sollte bei der Förderungsvergabe nicht berücksichtigt werden.

- (1) Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen Mittel hat das Land Anreize in Form von Förderungen zur Umsetzung der in diesem Gesetz vorgegebenen Ziele und

Grundsätze anzubieten.

- (2) Das Land kann Investitionen fördern, die eine Abfallvermeidung und -verwertung bewirken.
- (3) Auf Förderungen nach den Abs. 1 und 2 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8

Getrennte Erfassung und Behandlung von Abfällen

Soweit es zur Erreichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bereitstellung und die kommunale Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen erlassen. Dabei ist insbesondere auf die öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

§ 9

Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall im Pflichtbereich

- (1) Im Pflichtbereich sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen. Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden, für betriebliche Abfälle sowie für Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfaßt und behandelt werden.
- (2) Der Pflichtbereich einer Gemeinde hat alle Grundstücke zu umfassen, auf denen gewöhnlich nicht gefährlicher Siedlungsabfall anfallen kann, z.B. Grundstücke mit der Widmung Bauland, Grünland-Landwirtschaft, -Forstwirtschaft, im Grünland erhaltenswerte Bauten, -Gärtnerei oder -Kleingärten. Der Gemeinderat kann jedoch im Rahmen der Abfallwirtschaftsverordnung Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage oder der Art ihrer Verkehrserschließung der nicht gefährliche Siedlungsabfall nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, vom Pflichtbereich ausnehmen.
- (3) Die Gemeinden haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Erfassung und Behandlung des nicht

gefährlichen Siedlungsabfalls zu sorgen und Einrichtungen zu schaffen oder anzubieten.

- (4) Mit der Übernahme durch die mit der Abfuhr betrauten Einrichtungen geht das Eigentum am nicht gefährlichen Siedlungsabfall an die Gemeinde über.

§ 10

Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall außerhalb des Pflichtbereiches

- (1) Wenn dies zur Sicherstellung der gebotenen Erfassung und Abfallbehandlung notwendig erscheint, hat die Gemeinde dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Vorlage periodischer Nachweise über die Erfassung und Abfallbehandlung mit Bescheid vorzuschreiben.

(2)(entfällt).

(3) (entfällt).

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu § 10 Abs.1:

Das Wort „Abfallbehandlung“ sollte besser durch die Wortfolge „Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall“ ersetzt werden.

§ 11

Erfassung von Müll im Pflichtbereich

- (1) Die Gemeinde hat für die Einrichtung und den Betrieb einer Müllabfuhr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu sorgen. Beim Abholen und Abführen soll kein Müll verschüttet, möglichst kein Staub entwickelt und jede andere Beeinträchtigung der Umwelt möglichst vermieden werden.
- (2) Die Gemeinde hat Müllbehälter beizustellen und instandzuhalten. Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber zu halten.
- (3) Müll kann nach dem Hol- oder Bringsystem erfaßt werden, wobei das Bringsystem nur für jene Abfallarten vorgesehen werden darf, die einer Verwertung zugeführt werden. Die bereitgestellten Müllbehälter sind zu verwenden.
- (4) Erfolgt die Erfassung des Mülls nach dem Holsystem, haben die Eigentümer der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke für die Aufstellung oder Anbringung der Müllbehälter zu sorgen. Sie sind so aufzustellen bzw. anzubringen, daß sie auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen benutzbar bleiben. Die Müllbehälter dürfen keine unzumutbare Belästigung für die

Hausbewohner oder die Nachbarschaft bilden. Wenn der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Gemeinde den Ort der Aufstellung oder Anbringung mit Bescheid zu bestimmen.

- (5) Im Falle der Erfassung des Mülls nach dem Bringsystem hat die Gemeinde für die Aufstellung oder Anbringung der Müllbehälter zu sorgen.
- (6) Die Anzahl und die Größe der aufzustellenden Müllbehälter nach dem Holsystem ist mit Bescheid so festzusetzen, daß in den beigestellten Müllbehältern der zu erfassende (§ 9) und erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach dem Stand der Technik erfaßt werden kann. Bei Verwendung von Säcken ist die Anzahl der jährlich vorzusehenden Säcke in den Bescheid aufzunehmen.
- (7) Von der Pflicht zur Verwendung der Müllbehälter (Abs. 3) sind Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte jener Grundstücke, auf denen sich keine Wohngebäude befinden auszunehmen, wenn sie eine den Zielen und Grundsätzen des § 1 entsprechende Erfassung und Behandlung ihres Mülls nachweisen können. Die Ausnahmebewilligung ist von der Gemeinde über schriftliches Ansuchen mit Bescheid zu erteilen und hat die

erforderlichen Auflagen oder Bedingungen zu enthalten.

§ 12

Getrennte Erfassung von Müll im Pflichtbereich

- (1) Wird eine getrennte Erfassung von Müll durchgeführt, sind dementsprechende Müllbehälter vorzusehen. Der getrennte Müll ist in den bereitgestellten Müllbehältern bestimmungsgemäß zu erfassen.
- (2) § 11 findet sinngemäß Anwendung.

§ 13

Erfassung und Behandlung betrieblicher Abfälle

Wenn dies zur Sicherstellung der gebotenen Erfassung und Behandlung von betrieblichen Abfällen notwendig ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Betriebsinhaber die Vorlage periodischer Nachweise über die Erfassung und Abfallbehandlung mit Bescheid vorzuschreiben. In diesem Verfahren ist der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu § 13:

Durch den Entfall der übrigen Bestimmungen des derzeitigen § 13 ist der Text nun schwer verständlich. Es wird angeregt entweder in einem Abs.1 auf die Behandlungspflichten des Bundes-AWG zu

verweisen oder die Überschrift des § 13 zu ändern (z.B. Nachweis der ordnungsgemäßen Erfassung und Behandlung betrieblicher Abfälle).

Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe:

Zu § 13:

Überdehnung des Begriffes Siedlungsabfälle durch Einbeziehung der Abfallgruppe „Betriebliche Abfälle“ in diesen.

Zwar sollen die Definition und der Begriff der Siedlungsabfälle wörtlich aus dem Bundes-AWG übernommen werden; doch werden die geltenden Definitionen des NÖ AWG hinsichtlich der einzelnen Abfallfraktionen weitgehend beibehalten, obwohl sie sich in einem zentralen Punkt nicht an den durch das Bundes-AWG bzw. das Europarecht vorgegebenen Rahmen halten:

Siedlungsabfälle beinhalten definitionsgemäß

- Abfälle aus privaten Haushalten
und
- „andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind“.

Diese beiden Siedlungsmüllkategorien sind im vorliegend vorgeschlagenen Begriff Müll (§ 3 Z.2 lit. b, 1. und 2. Spiegelstrich des Entwurfs) bereits umgesetzt.

Es ist daher nicht zulässig, die betrieblichen Abfälle als Fraktion der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle ohne Einschränkung auf Beschaffenheit oder Zusammensetzung und damit auf Hausmüllähnlichkeit zu führen, da der gemeinschaftsrechtlich vorgegebene und im Bundes-
AWG 2002 auch wortgleich umgesetzte Siedlungsabfallbegriff nicht auch sonstige, d.h. nach

Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten nicht ähnliche Abfälle aus haushaltsfernen Anfallstellen umfasst. Wenn die Zuständigkeit der Länder nur noch für Siedlungsabfälle besteht (wovon die Autoren des Entwurfs ausgehen, vgl. die Erläuterungen zum Begriff „Betriebliche Abfälle“), so besteht eben keine Kompetenz des Landes Niederösterreich mehr, Gewerbe- oder sonstige Abfälle, die nicht hausmüllähnlich sind, einer Regelung zuzuführen (die Bestimmungen über „Betriebliche Abfälle“ sind dann eben kompetenzwidrig und müssten entfallen). Jedenfalls ist die Auflistung der Abfallarten sowie Begriffe gem. § 3 Z.2 verwirrend.

Damit sind aber auch weitere Bestimmungen, die – ohne Einschränkung – auf nicht gefährlichen Siedlungsabfall bezogen sind (z.B. § 10 des Entwurfs) zu weit gefasst und damit problematisch. Erst mit der Entlassung der betrieblichen Abfälle aus dem Siedlungsabfallbegriff bzw. - alternativ dazu -

mit der ersatzlosen Eliminierung der Abfallkategorie „Betriebliche Abfälle“ wäre die kompetenzrechtliche Ordnung hergestellt.

Dem entsprechend entbehrt auch die Neufassung des § 13 („Erfassung und Behandlung betrieblicher Abfälle“), der sich wiederum auf betriebliche Abfälle als Teil des Siedlungsabfallbegriffes bezieht, einer kompetenzrechtlichen Grundlage.

Gegen § 13 des Entwurfs obwalten auch aus einem weiteren Grund Bedenken: Nach den Erläuterungen soll sich die vorgeschlagene Regelung auf jene Bereiche beschränken, die nach § 17 Abs.2 Bundes-
AWG 2002 von der in Abs.1 normierten Verpflichtung zur Aufzeichnungspflicht ausgenommen sind. Der Landesgesetzgeber würde hier eine Regelung in einem Bereich treffen, der nach dem Bundes-AWG 2002 explizit ausgenommen ist. Dies darf jedenfalls nicht in weiterer Folge zu einer „Andienungsverpflichtung“ führen.

Was hier verkannt wird ist, dass die Ausnahme nach § 17 Abs.2 als bewusste Entscheidung des Bundesgesetzgebers, somit auch als Inanspruchnahme seiner Bedarfskompetenz zu sehen ist und demnach für ein Auffüllen dieser Ausnahme durch den Landesgesetzgeber kein Raum bleibt.

§ 13 des Entwurfs muss daher ersatzlos entfallen.

§ 14

Erfassung von Sperrmüll

(1) Die Erfassung von Sperrmüll ist abweichend zu §§ 11 und 12 von der Gemeinde zumindest im Pflichtbereich im Bringsystem und zusätzlich einmal pro Jahr durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen

Niederösterreichischer Abfallwirtschaftsverein:

Zu § 14 Erfassung von Sperrmüll:

Ein neuer Absatz 4 soll eingefügt werden: „Die Kundmachung der Termine bzw. Übernahmezeiten und die Form der Anwendung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben“.

Weiters soll die derzeit im Absatz 3) stehende Vorschrift für die Bereitstellung des Sperrmülls ebenfalls in den Absatz 4) kommen, da dieser als Allgemeinbildung für alle drei vorstehenden Absätze

Gültigkeit haben sollte: „Die Bereitstellung und Erfassung hat diesfalls so zu erfolgen, dass ...

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu § 14:

In Abs.1 sollte es anstelle von „[...] zu §§ 11 und 12 [...]“ besser „[...] von §§ 11 und 12 [...]“ heißen.

Der Satzteil des ersten Absatzes „und zusätzlich einmal pro Jahr durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten“ ist schwer verständlich. Ist damit gemeint, dass die Abholung einmal im Jahr von der Gemeinde angekündigt wird und die Gemeinde nur jene Abfallbesitzer (Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten) anfährt, welche sich gemeldet haben oder soll die Initiative vom Abfallbesitzer (Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten) ausgehen und kann dieser einmal pro Jahr eine Abholung zu einem beliebigen Zeitpunkt anmelden (die Kosten dieser einmaligen Abholung sollen offensichtlich im Rahmen der Gebühren gedeckt

sein). Es sollte eine klarere Formulierung (eventuell durch einen getrennten Satz) gefunden werden.

Anstelle mit den Worten „Gleichwertig zu“ sollte Abs.3 besser mit den Worten „Abgesehen von“ beginnen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

ad § 14:

Die bisherige Regelung, wonach die Gemeinde die Termine für die Erfassung des Sperrmülls allgemein bekannt zu geben hat, sollte grundsätzlich beibehalten werden.

In Anpassung an die geänderte Rechtslage sollten der Bevölkerung die Termine bzw. Übernahmezeiten und die Form der Anmeldung in geeigneter Weise rechtzeitig mitgeteilt werden. Durch die Beibehaltung der bisher praktizierten Kundmachungsformen sollte gewährleistet werden, dass einerseits das Informationsbedürfnis der Bürger zufriedengestellt und andererseits den Zielsetzungen dieser Bestimmungen bestmöglich entsprochen wird.

(2) Sofern in der Gemeinde keine Abgabemöglichkeit in einem

öffentlich zugänglichen Abfall-/Altstoffsammelzentrum besteht, hat die Gemeinde die Erfassung von Sperrmüll im Pflichtbereich zweimal pro Jahr durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen.

- (3) Gleichwertig zu Abs. 1 und 2 kann die Gemeinde die Erfassung von Sperrmüll im Pflichtbereich auch ausschließlich im Holsystem durchführen. Die Bereitstellung des Sperrmüll hat diesfalls so zu, dass
1. sie möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann,
 2. Personen und Sachen nicht gefährdet werden und
 3. die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 15

(entfällt)

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Es ist nicht einzusehen, warum § 15 Beseitigung von widerrechtlichen Abfallablagerungen entfällt. Es war zumindest ein Druckmittel für zuständige kommunale Einrichtungen

widerrechtliche Ablagerungen, wenn der Abfallbesitzer ausfindig gemacht werden konnte, zu sanktionieren.

Österreichischer Städtebund:

Es ist nicht einzusehen, warum § 15 Beseitigung von widerrechtlichen Abfallablagerungen entfällt. Es war zumindest ein Druckmittel für die zuständige kommunale Einrichtung widerrechtliche Ablagerungen, wenn der Abfallbesitzer ausfindig gemacht werden konnte, zu sanktionieren.

§ 16

Feststellungsbescheid

Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Gesetzes ist oder nicht, sowie darüber, welcher Abfallart sie zuzuordnen ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies von Amts wegen oder auf Antrag einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Betroffenen (etwa Abfallbehandler, Verfügungsberechtigter) mit Bescheid festzustellen.

3. Abschnitt Abfallbehandlungsanlagen

(§§ 17 bis 22 entfallen)

4. Abschnitt

§ 23

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 und gemäß bundesgesetzlichen Bestimmungen ermächtigt, folgende Abgaben zu erheben:
1. Eine Abfallwirtschaftsgebühr für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie für die Erfassung und die Behandlung von Abfall und
 2. eine Abfallwirtschaftsabgabe
- (2) Die auf Grund des Absatzes 1 ausgeschriebenen Gebühren und Abgaben sind in der Abfallwirtschaftsverordnung (§ 28) näher

auszuführen.

§ 24

Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr besteht jedenfalls aus
- o einem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall.
- Überdies darf die Gemeinde festlegen, dass ein Teil der Abfallwirtschaftsgebühr als
- o Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft eingehoben wird.

- (2) Die Höhe der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr ist wie folgt zu errechnen:

1. Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Behandlungsanteil):
 - a. Bei Verwendung von Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Tonnen) ist die Grundgebühr für einen Müllbehälter mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der Abfuhrtermine oder mit der Zahl der tatsächlichen Abfahren zu vervielfachen.
 - b. Bei Verwendung von Müllbehältern für eine einmalige

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Es sollte allerdings die Bestimmung des § 24 Abs.2 Z.2 dahingehend geändert werden, dass der Bereitstellungsbetrag so festgesetzt wird, dass der voraussichtliche Jahresertrag des Anteils für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft an der Abfallwirtschaftsgebühr höchstens 60 % des Jahresaufwandes (Abs.4) beträgt. (Im dzt. Geltenden Gesetz sind es 40 %, die auch in der Novelle unverändert bleiben).

Benützung (Säcke) ist die Grundgebühr mit der Zahl der jährlich zugeteilten Müllbehälter zu vervielfachen.

c. Bei der Festsetzung der Grundgebühr sind Kriterien wie der Rauminhalt der Müllbehälter, das Gewicht, das Volumen und die Art des Abfalls etc. zu berücksichtigen, wobei auf die Grundsätze der Abfallwirtschaft (§ 1 Abs. 2) und die Interessen der Verwaltungsökonomie Bedacht zu nehmen ist.

- o Die Grundgebühr kann festgesetzt werden
- o für jede Art von Müllbehältern oder
- o nur für Restmüllbehälter. Werden in diesem Fall auch andere Müllbehälter (z.B. Altpapier- und Altglasbehälter) zur Verfügung gestellt, so kann dies bei der Festsetzung der Grundgebühr für den Restmüllbehälter durch Zu/Abschläge entsprechend berücksichtigt werden (gestaffelte Grundgebühr).

2. Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft (Bereitstellungsanteil):

Der Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft ist das Produkt aus der Anzahl der Wohnungen pro Grundstück mal einem

Begründung: wiederholt angestellte Berechnungen haben ergeben, dass der tatsächliche Bereitschaftsbetrag je nach Standard und Anzahl von Altstoffsammelzentren bis zu 75 % beträgt, sodass eine Erhöhung des Prozentausmaßes dringend geboten scheint.

Niederösterreichischer Abfallwirtschaftsverein:

Zu § 24 Abs.2 Bereitstellungsbeitrag:

Der verrechenbare Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist derzeit mit höchstens 40 % der Abfallwirtschaftsgebühr begrenzt.

Die aktuellen Aktivitäten der Abfallverbände sowie die damit zusammenhängenden Investitionen laufenden Kosten, insbesondere im Bereich der Altstoffsammlung führen zu einem hohen Anteil an Fixkosten. Eine Studie, die der NÖ AWV bereits im Jahr 1996 beim Zivilingenieur DI. Ringhofer in Auftrag gegeben hat, und welche der Abteilung RU4 des Amtes der NÖ Landesregierung vorliegt, ermittelte Fixkosten von bis zu 80 % im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft.

Die Möglichkeit der Festsetzung eines Bereitstellungsanteiles,

Bereitstellungsbetrag. Als Wohnung gelten auch Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind. Der Bereitstellungsbetrag darf so festgesetzt werden, daß der voraussichtliche Jahresertrag des Anteils für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft an der Abfallwirtschaftsgebühr höchstens 40 % des Jahresaufwandes (Abs. 4) beträgt.

(3) Der voraussichtliche Jahresertrag der Abfallwirtschaftsgebühr und die Summe der Erträge aus der Erfassung und Behandlung von Abfällen dürfen den voraussichtlichen doppelten Jahresaufwand der Abfallwirtschaft nicht überschreiten. Förderungen des Landes bzw. des Bundes sind zu berücksichtigen.

(4) Jahresaufwand der Abfallwirtschaft

Voraussichtliches jährliches Erfordernis für

1. die Erfassung und Behandlung von Abfall,
2. die Tilgung der Errichtungs- und Rekultivierungskosten sämtlicher Einrichtungen für die Abfallwirtschaft unter Berücksichtigung einer nach der Art der Einrichtung zu erwartenden Lebensdauer,

welcher der Kostensituation der Gemeinde/des Abfallverbandes entspricht, wäre ein Betrag zu einer verursachergerechteren Umlegung der Abfallwirtschaftsgebühr.

Der § 24 Abs.2 Punkt 2 ist dahingehend zu ändern, dass die Gemeinde/der Abfallverband je nach ihrer speziellen Situation des Bereitstellungsbetrag mit bis zu 60 % der Abfallwirtschaftsgebühr festsetzen darf.

3. die Zinsen von Darlehen, die zur Finanzierung der Errichtungs- und Rekultivierungskosten sämtlicher Einrichtungen für die Abfallwirtschaft aufgenommen worden sind,
4. die Bildung einer Erneuerungsrücklage im notwendigen Ausmaß für sämtliche Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

§ 25

Berechnung der Abfallwirtschaftsabgabe

Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt jährlich höchstens 100 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 26

Abgabenschuldner

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe ist von den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke, bei deren widmungsgemäßer Verwendung mit Abfallanfall gerechnet werden kann, zu entrichten.

- (2) Miteigentümer haften für die Abgabenschulden zur ungeteilten Hand.

§ 27

Entstehen des Abgabenspruches, Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe entsteht ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Abfallwirtschaftsverordnung. Werden Müllbehälter zugeteilt, so entsteht der Abgabenspruch erst mit dem auf die Erlassung des Bescheides über die Festsetzung der Anzahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter nächstfolgenden Monatsersten.
- (2) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe ist in der Abfallwirtschaftsverordnung (§ 28) festzusetzen. Die im Abgabenbescheid festgesetzte Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe ist bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten. Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind auch dann zu entrichten, wenn die Müllbehälter nicht oder nicht ständig benützt werden. Dies gilt

nicht für den Fall, daß der Behandlungsanteil nach der Zahl der tatsächlichen Abfuhrer berechnet wird.

- (3) Entsteht die Abgabenschuld während eines Kalenderjahres ist die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe anteilmäßig für die restlichen vollen Monate dieses Kalenderjahres zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich die Abfallwirtschaftsgebühr im Laufe eines Kalenderjahres ändert.
- (4) Erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallwirtschaftsgebühr, so ist die Abfallwirtschaftsgebühr für die restlichen vollen Monate dieses Kalenderjahres nicht mehr zu entrichten. Gleiches gilt für die Abfallwirtschaftsabgabe.
- (5) Wird der Behandlungsanteil nach der Anzahl der tatsächlichen Abfuhrer berechnet, so entsteht der Abgabensanspruch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abfuhrer erfolgt sind.
- (5) Wird der Behandlungsanteil nach der Anzahl der tatsächlichen Abfuhrer berechnet, so entsteht der Abgabensanspruch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abfuhrer erfolgt sind.
- (6) In einem solchen Fall ist die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe auf Teilzahlungszeiträume aufzuteilen. Die Teilbeträge sind entweder auf Grund der bisher

festgesetzten Müllbehandlungsgebühr/Abfallwirtschaftsabgabe, oder der festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr/Abfallwirtschaftsabgabe zusammen mit einem allfälligen Bereitstellungsanteil (§ 24 Abs. 2 Z. 2) festzusetzen und zu entrichten. Im ersten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres ist der Differenzbetrag zwischen den Teilzahlungen der vorhergegangenen Teilzahlungszeiträume und der auf Grund der Anzahl der tatsächlichen Abfuhr festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten und sind erforderlichenfalls die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festzusetzen.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 28

Abfallwirtschaftsverordnung

(1) Der Gemeinderat hat eine Abfallwirtschaftsverordnung zu

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

erlassen, in der insbesondere zu regeln sind:

1. der Pflichtbereich,
2. die Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten,
3. der Abfuhrplan,
4. die Festlegung, an welchen Orten und zu welchen Terminen bzw. Zeiten Sperrmüll im Bringsystem übergeben werden kann, Inhalt und Form der Anmeldung einer Abholung des Sperrmülls, Inhalt und Form der Bekanntgabe der Abholung durch die Gemeinde, wobei diese Bekanntgabe rechtzeitig, jedenfalls aber eine Woche vor dem Abholtermin zu erfolgen hat, die Festsetzung der Zahl der Abholungen des Sperrmülls innerhalb eines bestimmten Zeitraums für die Erfassung im Holsystem,
5. die Arten der Erfassung und Behandlung von Abfällen,
6. die Festlegung, ob die Berechnung des Behandlungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr bei der Verwendung von Müllbehältern für eine wiederkehrende Verwendung auf Basis der Abfuhrtermine oder der tatsächlichen Abfahren erfolgt,
7. die Grundgebühr für die Berechnung der

ad § 28:

Die neu formulierte Abfallwirtschaftsverordnung erscheint in der vorliegenden Detaillierung nicht notwendig. Insbesondere was die Festlegung von Terminen und Übernahmezeiten für das Bringsystem bzw. die Festschreibung von Form und Inhalt der Bekanntgabe der Abholung des Sperrmülls betrifft, sollte eine allgemeine Regelung gefunden werden. Bezüglich der Bekanntgabe dieser Informationen verweisen wir auf unseren Vorschlag zu § 14.

Niederösterreichischer Abfallwirtschaftsverein:

Der Abs.1 Ziffer 4 sollte folgenden Wortlaut haben: „Die Festsetzung der Erfassung des Sperrmülls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes.“

Begründung:

Die im derzeitigen Entwurf detaillierte Festschreibung von Terminen, Übernahmezeiten für das Bringsystem, Inhalt und Form der Anmeldung, etc. ist in der Praxis nicht durchführbar. Eine Regelung in der Verordnung ist in dieser Detaillierung nicht sinnvoll

Abfallwirtschaftsgebühr und die Höhe der

Abfallwirtschaftsabgabe,

8. der Bereitstellungsbetrag,

9. die Fälligkeitszeitpunkte der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe,

10. erforderlichenfalls den Ort der Aufstellung der Müllbehälter am Abfuhrtag.

(2) Die Gemeinden haben in den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorzusehen, daß diese mit dem Monatsersten rechtswirksam werden, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, sofern in der Verordnung nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(3) Wurde eine Verordnung der Landesregierung über die getrennte Erfassung und Behandlung von Abfällen (§ 8) erlassen, so hat die Gemeinde entsprechende Bestimmungen in ihre Abfallwirtschaftsverordnung aufzunehmen oder diese anzupassen.

und auch nicht notwendig. (In unseren Anregungen zum § 14 „Erfassung von Sperrmüll“, wurde angeregt eine Verpflichtung für die Gemeinden/Abfallverbände aufzunehmen, dass die Kundmachung der Termine bzw. Übernahmezeiten, und die Form der Anmeldung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben sind).

§ 29

Sonderbestimmungen für Baulichkeiten auf fremdem
Grund und Boden

Bestehen auf fremdem Grund und Boden Baulichkeiten (Superädifikate, Baulichkeiten als Zubehör eines Baurechtes), so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, die Grundstücke und deren Eigentümer betreffen, sinngemäß für Baulichkeiten und deren Eigentümer.

§ 30

Dingliche Wirkung der Bescheide

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten erlassenen Bescheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

§ 31

Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

(1) Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu

betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Eigentümer des Grundstückes bzw. der Nutzungsberechtigte ist - ausgenommen bei Gefahr im Verzug - spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und er hat das Betreten der Grundstücke zu ermöglichen.

(2) Die mit der Vornahme einer Nachschau beauftragten Organe und Sachverständigen haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Vornahme einer Nachschau berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Nachschau ist, soweit erforderlich, eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) (entfällt)

(4) Die Maßnahmen sind jedenfalls mit möglichster Schonung von Rechten Dritter und nur in jenem Ausmaß zu setzen, das zur Vollziehung dieses Gesetzes unbedingt notwendig ist.

(5) Wenn ein dinglich Berechtigter oder sonst Nutzungsberechtigter durch die erforderlichen Maßnahmen einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet, so hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Land als Träger von Privatrechten zu leisten ist.

6. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 32

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Niederösterreichischer Abfallwirtschaftsverein:

Es wird ersucht, einen zweiten Satz einzufügen:

„Gemeinden können sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben eines Abfallverbandes bedienen.“

§ 33

Strafen

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der NÖ

Abgabenordnung 1977, LGBl. 3400, eine
Verwaltungsübertretung, wer auch ohne eine
Abgabenverkürzung zu bewirken,

1. entfällt

2. im Pflichtbereich nicht gefährliche Siedlungsabfälle nicht
durch Einrichtungen der Gemeinde erfassen und behandeln
lässt (§ 9),

3. einen vorgeschriebenen Nachweis über die Erfassung und
Abfallbehandlung nicht vorlegt (§ 10).

4. die Aufstellung oder Anbringung von Müllbehältern unterlässt
oder behindert oder die Müllbehälter nicht verschlossen und
samt ihrer Umgebung sauber hält (§ 11),

5. Auflagen oder Bedingungen einer Ausnahmegewilligung
nicht einhält (§ 11 Abs. 7),

6. bei getrennter Erfassung von Müll diesen nicht in den
bereitgestellten Müllbehältern bestimmungsgemäß erfaßt (§
12),

7. entfällt

8. einen vorgeschriebenen Nachweis über die Erfassung und
Behandlung betrieblicher Abfälle nicht vorlegt (§ 13).

9. Sperrmüll nicht ordnungsgemäß übergibt, abholen lässt oder

bereitstellt (§ 14).

10. entfällt

11. entfällt

12. entfällt

13. entfällt

14. Bestimmungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde zuwiderhandelt (§ 28),

15. als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter das Betreten, Besichtigen oder Überprüfen von Grundstücken verhindert oder erschwert oder Auskünfte nicht erteilt (§ 31).

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,-, Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Zif. 2, 3 oder 5 bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere im Wiederholungsfall, mit einer Geldstrafe bis zu € 21.800,- zu bestrafen

(3) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu und sind von dieser für Maßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden.

§ 33a

Umgesetzte EG-Richtlinien und Informationsverfahren

(1) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S 39, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S 32 und die Entscheidung 96/350/EG, ABl. Nr. L 135 vom 6. 6. 1996, S 32; umgesetzt.

(2) Dieses Gesetz wurde als technische Vorschrift nach der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28.3.1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technische Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S 8, in der Fassung der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Kommission übermittelt:

Notifizierung 96/520/A vom 5. Dezember 1996.

(3) Die Novelle XX/XX, LGBl. Nr. 8240-3, wurde als technische Vorschrift nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998,

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In § 33a sollte die Bestimmung, welche auf die Umsetzung der EG-Richtlinie hinweist, als Änderungsanordnung aufgenommen werden. Das sollte aus dem Grund erfolgen, dass ersichtlich ist, dass der Umsetzungshinweis von EG-Richtlinien nach dem Hinweis auf das Informationsverfahren in den Gesetzestext Eingang gefunden hat.

S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Kommission übermittelt:

Notifizierung XX vom XX.

(4) Dieses Gesetz wurde der Kommission gemäß Artikel 20 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle mitgeteilt."

§ 34

Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt - unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 - am 1. Jänner 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. 8240-1, außer Kraft. Die Gemeinden werden jedoch ab dem 1. Jänner 1992 ermächtigt, die Abfallbehandlungsabgabe gemäß § 17 Abs. 2 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. 8240, allgemein für alle Zwecke der Abfallwirtschaft mit Ausnahme der Behandlung des Hausmülls zu erheben.
- (2) Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes tritt mit dem der

Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt der Abschnitt IV des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 8240-1, außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Behandlungsanlagen (§ 22) sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu Ende zu führen. Der Betrieb dieser sowie der Betrieb bereits bestehender Behandlungsanlagen gilt als nach diesem Gesetz genehmigt.

- (3) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten ihrer Rechtsgrundlage gemäß Abs. 1 in Kraft gesetzt werden.
- (4) Bescheide nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. 8240, gelten als Bescheide nach diesem Gesetz. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.
- (5) Genehmigungsbescheide für Abfallbehandlungsanlagen nach dem bisherigen § 22 gelten als Genehmigungen nach allen sonst maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften.
- (6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle XX/XX, LGBl. 8240-3, anhängige Verfahren gemäß § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 2

und § 15 in der Fassung LGBl. 8240-2 sind nach den
bisherigen Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.

Anhang 1

Gruppen von Abfällen

- Q1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbraucherrückstände
- Q2 Nicht den Normen entsprechende Produkte
- Q3 Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
- Q4 Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
- Q5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (zB Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter)
- Q6 Nichtverwendbare Elemente (zB verbrauchte Batterien, Katalysatoren)

- Q7 Unverwendbar gewordene Stoffe (zB kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze)
- Q8 Rückstände aus industriellen Verfahren (zB Schlacken, Destillationsrückstände)
- Q9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (zB Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter)
- Q10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (zB Dreh- und Fräsespäne)
- Q11 Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (zB im Bergbau, bei der Erdölförderung)
- Q12 Kontaminierte Stoffe (zB mit PCB verschmutztes Öl)
- Q13 Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
- Q14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (zB in der Landwirtschaft, den privaten Haushalten, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten)
- Q15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
- Q16 Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben

erwähnten Gruppen angehören

Anhang 2

Behandlungsverfahren

1. Verwertungsverfahren

Dieser Anhang führt Verwertungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Abfälle sind so zu verwerten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann; es sind solche Verfahren oder Methoden zu verwenden, welche die Umwelt nicht schädigen können.

R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung

R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln

R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)

R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen

- R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R9 Öltraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

2. Beseitigungsverfahren

Dieser Anhang führt Beseitigungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Abfälle sind so zu beseitigen, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann; es sind solche Verfahren oder Methoden zu verwenden, welche die Umwelt nicht schädigen können.

D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (zB Deponien)

D2 Behandlung im Boden (zB biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)

D3 Verpressung (zB Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)

D4 Oberflächenaufbringung (zB Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teichen oder Lagunen)

D5 Speziell angelegte Deponien (zB Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden)

D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen

- D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zB Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See
- D12 Dauerlagerung (zB Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren
- D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D1 bis D13 aufgeführten Verfahren

D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D14
aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung -
bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der
Abfälle)"